

Eingangsstempel



Aktenzeichen 40 - 135/1	Sachbearbeitung Herr Stark
Telefon 09261 678-314	Telefax 09261 678-211
E-Mail-Adresse roland.stark@lra-kc.bayern.de	

Landratsamt Kronach
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Güterstraße 18
96317 Kronach

Antrag
zur Mitnahme von Schusswaffen aus
einem Mitgliedsstaat für Inhaber
eines Europäischen Feuerwaffen-
passes für die darin eingetragenen
Schusswaffen
(§ 32 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG))

Angaben zur Person der Antragstellerin/des Antragstellers				
Nachname		Vorname		
Staatsangehörigkeit	Geburtstag	Geburtsort		
Reisepassnummer	ausgestellt am	ausstellende Behörde des Reisepasses		
Straße		Haus-Nr.	Postleitzahl	Wohnort
Telefon (freiwillig)	Fax (freiwillig)		E-Mail (freiwillig)	

Begründung der Mitnahme von Schusswaffen in den Bereich der Bundesrepublik Deutschland

Jäger
Mehr als drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien **C und D** oder **Lang- und Kurzwaffen** der Kategorie **B** und die dafür bestimmte Munition zum Zwecke der Jagd. Die Waffen und die Munition dürfen nach dem Bundesjagdgesetz nicht verboten sein.
Es sind der Europäische Feuerwaffenpass sowie ein gültiges Ausweisdokument des Mitgliedsstaates vorzulegen.

Sportschützen
Mehr als sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien **B, C und D** und die dafür bestimmte Munition zum Zwecke des Schießsports.
Es ist eine Einladung für die Schießsportveranstaltung beizulegen.

Brauchtumsschützen
Mehr als drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien **C und D** und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung.
Eine Einladung für eine Brauchtumsveranstaltung ist beizulegen.

Die Einstufung zu den Kategorien ist auf der Rückseite nachzulesen.

Beschreibung der Schusswaffen				
Art der Schusswaffe	Kaliber	Hersteller/Modell	Hersteller-Nr.	Kategorie

Körperliche oder geistige Mängel, die meine persönliche Eignung in Frage stellen können, sowie strafrechtliche Verurteilungen, die meine waffenrechtliche Zuverlässigkeit in Frage stellen können, habe ich bzw. hatte ich

keine folgende _____
(ggf. als Anlage beilegen)

Ort, Datum _____

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers _____

Untere Waffenbehörde

Die Erlaubnis zur Mitnahme der oben genannten Schusswaffen wird erteilt.

Landratsamt Kronach
Güterstraße 18
96317 Kronach

Datum

Unterschrift des Sachbearbeiters

Kategorien und Hinweise

Kategorie B

1. halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen;
2. kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung;
3. kurze Einzellader-Schusswaffen mit Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm;
4. halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann;
5. halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können;
6. lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist;
7. zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

Kategorie C

1. andere lange Repetier-Schusswaffen wie die unter Kategorie B Nummer 6 genannten;
2. lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen;
3. andere halbautomatische Lang-Schusswaffen wie die unter Kategorie B Nummern 4 bis 7 genannten;
4. kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung ab einer Gesamtlänge von 28 cm.

Kategorie D

1. lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.

Achtung - Hinweise

Wer Waffen oder Munition aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich des deutschen Waffengesetzes verbringen oder mitnehmen will, hat dies bei der zuständigen Überwachungsbehörde beim Verbringen oder bei der Mitnahme anzumelden und die Berechtigung zum Verbringen oder zur Mitnahme nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen und die mitzunehmenden Schusswaffen bzw. Munition vorzuführen (§ 33 Abs. 1 WaffG).

Zuständige Behörden im vorstehenden Sinn sind Zolldienststellen sowie ggf. der grenzpolizeiliche Einzeldienst (§§ 33 Abs. 3 WaffG).

Die Anmeldung der einzuführenden Schusswaffen bei den „Zolldienststellen“ hat in jedem Fall vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen.